

Volksauftrag

Angemessene Bildungsmöglichkeiten auch in den Randregionen

Wortlaut des Volksauftrages*:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Solothurner Schülerinnen und Schülern auch ab dem Schuljahr 2016/2017 die Beiträge für den Besuch einer ausserkantonalen Wirtschafts-, Informatik- und Handelsmittelschule im bisher geltenden Rahmen sicherzustellen.

Begründung:

Ausserkantonale Wirtschafts-, Informatik- und Handelsmittelschulen stellen wichtige Bildungsinstitutionen gerade in Grenzregionen dar, welche insbesondere von Jugendlichen aus dem Schwarzbubenland rege genutzt werden. Die Streichung der finanziellen Mittel stellt einen massiven Einschnitt dar und beruht auf falschen Annahmen. In Zukunft werden kaum weniger weiterführende Schulbesuche vom Kanton finanziert werden müssen. Stattdessen werden mehr Schülerinnen und Schüler ein 10. Schuljahr absolvieren oder die Fachmittelschule (FMS) besuchen. Nach dem Besuch der FMS verfügen die Absolventinnen und Absolventen jedoch nicht über einen Berufsabschluss, sondern einen Fachmaturitätsabschluss, auf welchen wiederum eine Weiterbildung (Fachhochschule, Berufslehre) folgt. Die Wirtschaftsmittelschule (WMS) als Beispiel ist eine typische duale Bildungsinstitution inklusive einem einjährigen Betriebspraktikum (4. Jahr). Die Absolventinnen und Absolventen verlassen die Schule mit einem EFZ-Abschluss als Kauffrau/-mann, teilweise ergänzt durch einen Berufsmaturitätsabschluss.

Erstunterzeichnerin:

Melanie Jeger, Striffi 274, 4233 Meltingen

*1. Gegenstand (§ 143 GpR)

¹ Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

² Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

2. Ausnahmen (§ 144 GpR)

Unzulässig sind Volksaufträge über:

- a) die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksauftrages;
- b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;
- c) die genehmigte Staatsrechnung;
- d) Wahlen;
- e) Begnadigungen;
- f) Beschwerden und Petitionen;
- g) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;
- h) Personalangelegenheiten;
- i) Verfahrensbeschlüsse;
- j) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen

Gemeinde:

Die Unterzeichnenden unterstützen den folgenden Volksauftrag: **Angemessene Bildungsmöglichkeiten auch in den Randregionen**

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen. Nach Artikel 282 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht. **Der gleiche Volksauftrag darf nur einmal unterzeichnet werden.** Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann nach Artikel 147 GpR der Erstunterzeichner den Volksauftrag schriftlich bei der Staatskanzlei zurückziehen.

Sämtliche Angaben müssen eigenhändig ausgefüllt werden. Bitte leserlich schreiben.

Nr.	Name und Vorname	Geb. Datum	Strasse und Hausnr.	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Teilweise oder ganz ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte zurücksenden an:

Junge CVP Kanton Solothurn, Luca Strebel, Jurastrasse 10, 4522 Rüttenen
(Weitere Unterschriftenbögen können unter www.jcyp-so.ch bezogen werden.)

-----Bitte von hier an leer lassen-----

Stimmrechtsbescheinigung:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

_____, den _____ Stempel und Unterschrift